

Die österreichischen Strafanstalten.

(Schluß)

Die Anstaltschule zerfällt in zwei Klassen. In die erste gehören jene Sträflinge, welche gar keine Schulbildung besitzen oder in ihrer Ausbildung oder Erweiterung der Volksschulkenntnisse bedürftig. Am Schlusse jeden Semesters findet eine Prüfung mit Prämierung der Fleißigsten und Fortgeschrittensten statt. Am Schlusse jeden Wintersemesters werden jene namhaft gemacht, welche wegen erfolgreicher Zurücklegung des Schuljahres aus der Schule austreten, in die zweite Klasse aufsteigen oder die alte Klasse zu wiederholen haben. Am Sonn- und Feiertagen mit Ausnahme der Hauptfeste des Jahres werden außerdem Vorträge über gemeinnützige, auf das praktische Leben bezügliche Kenntnisse erteilt. In den Männerstrafanstalten ist außerdem Unterricht im Freihandzeichnen, in der Landwirtschaft und im Besondere der Kirchengesang gepflegt. Für die Sträflinge bestehen auch Bibliotheken, deren Instandhaltung der Lehrer besorgt. Auf die Auswahl der Bücher, welche den Sträflingen zum Lesen übergeben werden, hat der Seelsorger Einfluß zu nehmen.

In religiöser Hinsicht ist angeordnet, daß die römisch-katholischen Sträflinge dem Gottesdienste an Sonn- und Feiertagen und an den hierzu bestimmten Werktagen beiwohnen. Am Sonntag und mindestens einmal während der Woche findet eine Predigt statt. Den römisch-katholischen Sträflingen muß wenigstens zweimal im Jahre, zur östlichen Zeit und im Herbst, dann beim Eintritt in die Strafe und beim Austritte aus derselben auf ihr Verlangen auch öfter Gelegenheit gegeben werden, das Sakrament der Buße und des Altars zu empfangen. Ein Zwang darf in dieser Hinsicht jedoch nicht geübt werden. Der Seelsorger hat jedoch nicht nur in der Kirche und durch den Religionsunterricht in der Schule, sondern auch außerhalb derselben sich die Wirkung des religiösen und moralischen Gehirns und die Besserung der Sträflinge anzuwenden zu lassen.

Die Religionsübungen für die anderen Religionen und Konfessionen angehörigen Sträflinge werden durch einen Seelsorger der betreffenden Religion, beziehungsweise Konfession von Zeit zu Zeit abgehalten.

Anlangend den Verkehr mit der Außenwelt ist jedem Sträfling von Zeit zu Zeit gestattet und zwar in der ersten Disziplinarklasse alle zwei Monate, in der zweiten alle sechs Wochen und in der dritten jeden Monat einen Brief unbedenklichen Inhaltes an seine Verwandten oder Freunde abzusenden und einen solchen von ihnen zu empfangen. Auch wird ihm gestattet, in denselben Zeitabschnitten von seinen Verwandten und Freunden, die in gutem Rufe stehen, einen Besuch im Sprechzimmer anzunehmen. Nicht genehmigte, vom Sträfling geschriebene Briefe werden unter Verständigung an ihn den Personalakten beigelegt, derartig einlangende Briefe unter Bezeichnung der anstößigen Stellen dem Absender zurückgestellt. Die Kosten des Briefpapiers und Postes werden aus dem Guthaben des Sträflings gedeckt. Bei Besuchen darf die Unterredung mit dem Sträfling nicht anders als in Gegenwart eines Beamten oder Aufsichtsorganes und in einer demselben verständlichen Sprache stattfinden und nicht länger als eine Viertelstunde dauern. Der Besucher, welcher vom Sträfling durch eine Gitterwand getrennt bleibt, darf dem Sträfling weder etwas übergeben noch von ihm übernehmen. Schwerverrannte dürfen von ihren Verwandten und Freunden im Spital besucht werden, natürlich auch unter entsprechenden Vorzügen.

Nun gelange ich in der Besprechung der österreichischen Strafanstalten zu einem wichtigen Mittel zur Aufrechterhaltung der Zucht und Ordnung in denselben, zur Disziplinirbehandlung der Sträflinge. Derselben unterliegen alle strafbaren Handlungen, die vom Standpunkte des Strafgesetzes leiblich als Vergehen oder Übertretungen zu qualifizieren sind, sowie alle Übertretungen der Hausordnung.

Als Disziplinarstrafen kommen vor: 1. Der Verweis unter vier Augen oder vor anderen Sträflingen. 2. Die Zuweisung einer unlieblichen oder schweren Arbeit. 3. Die zeitweise Entziehung der Befugnis zur Anschaffung von Nebenutensilien oder anderer Begünstigungen. 4. Mängliche oder teilweise Entziehung des vorhandenen Guthabens aus dem Arbeitsverdienste bis zur Höhe des in den letzten zwei Monaten gutgeschriebenen Betrages zugunsten des Sträflingunterstützungsfondes. 5. Entziehung der Morgensuppe. 6. Fasten bei Wasser und Brot. 7. Hartes Lager. 8. Einzelhaft in einer Korrek-

tionzelle. 9. Dunkelhaft. 10. Verlegung in eine niedrigere Klasse. 11. Fesselung bis auf die Dauer von 3 Monaten. Letztere Strafe wird in den einzelnen Anstalten verschieden vollzogen. In einigen erfolgt dieselbe durch Kurzschließen in der längsten Dauer von 48 Stunden. Das rechte Hand- und das linke Fußgelenk des Sträflings werden hierbei in Eisenringe gesperrt, die durch eine Kette miteinander verbunden sind. Die Eisenringe können an der Kette derart verschoben werden, daß sie ganz nahe aneinander gebracht werden, also die rechte Hand dicht an das linke Fußgelenk des Sträflings angesetzt ist. Nach stündlichem Kurzschließen pflegt die Kette für 6 Stunden derart verlängert zu werden, daß der Sträfling wieder aufrecht stehen und den Fuß sowie die Hand nur durch das Tragen der Ketten beschwert frei bewegen kann.

Die Strafe der Fesselung wird auch durch Anlegen von Fußseisen vollzogen, die hinsichtlich des Gewichtes zwischen 300 g und 2.240 kg schwanken, je nachdem sie bei Weibern, gebrechlichen Leuten oder rüstigen Männern in Verwendung gelangen. Endlich wird die Strafe der Fesselung auch vollzogen durch Anketten eines Sträflings auf die Dauer von zwei Stunden mit rückwärts gekreuzten Händen oder an einen Ring, der sich in solcher Höhe befindet, daß der Sträfling mit dem ganzen Fuße noch den Boden berührt. Die Strafe der Fesselung ist in den Jugendabteilungen der Anstalten Marburg und Prag nicht eingeführt.

Von der Fesselung, die als Disziplinarstrafe verhängt wird, ist zu unterscheiden die Fesselung, die gegen Fluchtverdächtige, ungehörige, widerspenstige und gefährliche Sträflinge als Sicherungsmittel zulässig ist.

Mit der sub Zahl 8 und 9 genannten Strafe ist stets auch die Entziehung der Nebengeräthe, der Begünstigung des Briefwechsels und des Empfanges von Besuchen, sowie die Ausschließung vom gemeinsamen Spaziergange verbunden.

Die Strafe des Fastens kann nur dreimal in der Woche an unterbrochenen Tagen stattfinden.

Die einsame Absperrung in dunkler Zelle darf ununterbrochen nicht länger als drei Tage dauern, dann erst wieder nach einer Woche und im ganzen Jahre nicht länger als 30 Tage verhängt werden. Der Anstaltsvorsteher kann Dunkelhaft nur bis zu 14 Tagen verhängen. In längerer An-

— 88 —

von der Reise, die er unternommen hat, um der Beisetzung des Verstorbenen beizuwohnen, ist er bis heute nicht zurückgekehrt."

"Du bist über diese Dinge ja merkwürdig genau unterrichtet."

"Ich habe einigen Grund mich für den Mann zu interessieren. Darum lasse ich mir von einem Detektivbureau Bericht über ihn erstatten. Aber man konnte mir bis jetzt nur melden, daß sein gegenwärtiger Aufenthalt nicht zu ermitteln sei."

Erinnern im Frühstückszimmer wurde ein Stuhl gerückt und dies Geräusch ließ vermuten, daß die Herren im Begriff seien, ihre Unterhaltung zu beenden. Maud, die bis dahin völlig regungslos auf ihrem Posten ausgeharrt hatte, trat jetzt rasch zurück und so hörte sie nichts mehr von dem, was noch weiter gesprochen wurde. Aber sie bedurfte dessen auch nicht mehr. Was sie innerhalb dieser wenigen Minuten ohne ihr Zutun erfahren, hatte mit dem Gewicht einer niederschmetternden Enthüllung auf sie gewirkt. Ihr Gesicht war bleich geworden und aus ihren Augen sprühte ein leidenschaftlicher, flammender Zorn. Märschen Schrittes verließ sie das Zimmer und das Haus. Dem Diener aber, der wartend draußen am Wagenschlag stand, um ihr beim Einsteigen behilflich zu sein, rief sie zu: "Ich habe mir's anders überlegt — ich werde meine Besorgungen zu Fuß machen. Der Wagen braucht mir auch nicht zu folgen."

Dann ging sie die Straße hinab und war den Blicken der beiden verbucht nachschauenden Bedienten bald in dem um diese Tageszeit besonders lebhaftem Menschengewühl entschwunden. — "Eine junge Dame wünscht Frau O'Connor zu sprechen," meldete eine halbe Stunde später die kleine, fünfzehnjährige Aufwärterin der in tiefe Trauer gekleideten, weißhaarigen Matrone, die untätig mit in den Schoß gefalteten Händen auf einem Stuhl am Fenster gesessen.

"Daß sie eintreten!" lautete die in müdem Tone gegebene Antwort und ohne daß ihre starren Blicke auch nur die leiseste Regung der Neugier verraten hätten, wandte sich das farblose, hager gewordene Antlitz der Greisin dem unerwarteten Besuche zu. Maud Ferguson trat ein paar Schritte in das Zimmer hinein

Stimme des alten Andrew gesprochenes Wort ihr Ohr erreichte und sie bewog, den Arm wieder sinken zu lassen. Die beiden Herren da drinnen mußten sich vor der Gefahr des Befaulichwerdens wohl vollkommen sicher fühlen, denn sie würden ihre Stimmen sonst ohne Zweifel viel behutsamer gedämpft haben, als es geschah. Und das, was Maud da zufällig vernommen hatte, ging sie selbst so nahe an, daß es gewiß begreiflich war, wenn sie regungslos stehen blieb.

"Mein James hat mir versichert," fuhr Andrew fort, "daß ihn in London wie in Paris die vornehmsten jungen Damen förmlich angebetet haben. Ist es da ein Wunder, wenn er jetzt keine Lust hat, sich von Deiner Tochter höhnisch und schnippisch behandeln zu lassen? Er hat mir rühmend erklärt, daß er lieber auf die Verbindung verzichten will, als daß er sich der Gefahr aussetzt, mit einem Korbe heimgeschickt zu werden."

"Weshalb ist Dein Sohn früher zurückgekommen, als es verabredet war?" hörte Maud jetzt ihres Vaters gleichmütig klingende Stimme antworten. "Und weshalb ist er gekommen, ohne sich anzumelden? Hätte ich Zeit gehabt, Maud auf die rechte Art vorzubereiten, würde sie ihn wahrscheinlich freundlicher empfangen haben."

"Mag es damit nun sein, wie es will — jedenfalls ist er jetzt hier und die Sache muß auf die eine oder die andere Weise ins reine gebracht werden. Du weißt, Ferguson, daß mir diese Partie lieber sein würde als irgend eine andere und wir haben uns auch gegenseitig das Wort gegeben, daß unsere Kinder sich heiraten sollen. Mein James ist bereit, um Deine Tochter anzuhalten, sobald er die Gewissheit hat, daß sie ja sagt. Es liegt also nur noch an ihr oder an Dir, ob etwas aus der Sache werden soll oder nicht. Und ich bin gekommen, Deine Meinung über diesen Punkt zu vernehmen."

"Meine Meinung ist, daß ich selbstverständlich mein Wort einlösen werde, vorausgesetzt, daß Dein Sohn nicht fortfährt, es mir durch sein ungeschicktes Benehmen unmöglich zu machen."

"Durch sein ungeschicktes Benehmen? Erlaube gütigst! Ein Mann, der in Paris und London die feine Lebensart studiert hat —"